

sehe Rechtspflege zum Ausdruck. Zugleich wird auch auf diesem Gebiet die im Artikel 2 verankerte politische Machtausübung durch die Werktätigen verfassungsrechtlich garantiert. Das findet seine unmittelbare Ergänzung in dem Grundsatz des Artikels 95, wonach alle Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte durch die Volksvertretungen oder unmittelbar durch die Bürger gewählt werden. Indem die Werktätigen selbst beziehungsweise durch ihre gewählten Machtorgane die Bürger auswählen und berufen, die mit der Ausübung der Rechtsprechung betraut werden, tragen sie selbst dafür Sorge, daß Angehörige aller Klassen und Schichten, Männer wie Frauen, diese verantwortungsvolle Funktion wahrnehmen.

So entstammen von den Direktoren und den Richtern der Kreisgerichte der Deutschen Demokratischen Republik 71,1 Prozent aus Arbeiterfamilien, 12,6 Prozent kommen aus Angestelltenfamilien, 3,8 Prozent aus Bauernfamilien und 6,5 Prozent aus Kreisen der Intelligenz und der Mittelschichten. Etwa ein Drittel der Direktoren und Richter der Kreisgerichte sind Frauen. Rund 45 Prozent der Schöffen sind Werktätige aus Industrie- und Baubetrieben, 13 Prozent arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft, 9 Prozent im Handel, 5,5 Prozent im Verkehrswesen und etwa 11,5 Prozent in Verwaltungsorganen. 42 Prozent der Schöffen sind Frauen.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Gesetz vom 17. April 1963 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) (GBl. I S. 45)

Gesetz vom 11. Juni 1968 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - GGG - (GBl. I S. 229)

Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. April 1963 über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege (GBl. I S. 21)

LITERATUR

Otto Gotsche, „Die Einheit von Volk und Rechtspflege weiter gefestigt“, Rechtspflegeerlaß - bedeutsame Weiterentwicklung unserer sozialistischen Demokratie, Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, Nr. 2, Berlin 1963, S. 89 ff.